

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Eisenach vom 12.12.1995

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. 23/1993 S. 501), geändert durch Gesetz vom 08.06.1995 (GVBl. 10/1995 S. 200), der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07.08.1991 (GVBl. S. 285, 329), geändert durch Gesetz vom 28.06.1994 (GVBl. S. 796), der §§ 18 und 21 des Thüringer Straßengesetzes vom 07.05.1993 (GVBl. S. 273) und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes i.d.F. der Bekanntmachung vom 19.04.1994 (BGBl. I S. 854) erläßt die Stadt Eisenach folgende Satzung:

§ 1

Erhebung von Gebühren

(1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen im Sinne von § 1 der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Eisenach in der jeweils gültigen Fassung werden Gebühren nach Maßgabe des in der Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben, das Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.

(3) Das Recht, Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt. Insbesondere findet hinsichtlich der Flächennutzung des Marktplatzes für die Aufstellung von Informationsständen, Tischen, Stühlen, Behältnissen, Verkaufsbuden, -ständen, -tischen und -wagen, Vitrinen, Schaukästen, Warenstände, Warenautomaten, Werbeausstellungen, Werbewagen und sonstiger gewerblicher Nutzung die Satzung über die Erhebung von Gebühren im Marktwesen (Marktgebührensatzung) in der Stadt Eisenach in der jeweils gültigen Fassung entsprechend Anwendung.

§ 2

Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtige sind:

- a) der Antragsteller oder
- b) der Erlaubnisinhaber oder
- c) derjenige, der eine Sondernutzung ausübt.

(2) Sind mehrere Personen Gebührenpflichtige, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenberechnung

(1) Soweit das Gebührenverzeichnis einen Gebührenrahmen vorsieht, ist die Gebühr im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung zu bemessen.

(2) Die in dem Gebührenverzeichnis nach Tagen oder Wochen bemessenen Gebühren werden für jede angefangene Zeiteinheit voll berechnet.

(3) Die Berechnung der Gebührenanteile wird für verkürzte Nutzung bei Monats- oder Jahresgebühren anteilig vorgenommen. Bei den nach Monaten zu bemessenden Gebühren ist der vierte Teil für jede angefangene Woche festzusetzen.

Entsprechend ist bei der nach Jahren zu bemessenden Gebühr für jeden angefangenen Monat der zwölfte Teil festzusetzen.

(4) Für Sondernutzungen, die im Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, ist dieses Verzeichnis sinngemäß anzuwenden.

(5) Ergeben sich bei der Errechnung der Gebühren Centbeträge, so werden diese auf halbe oder volle Eurobeträge abgerundet.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Sondernutzungsgebühr entsteht im Fall des § 3 Abs. 2 mit dem Beginn der Zeiteinheit, im Falle des § 3 Abs. 3 mit jedem Tag der Sondernutzung in Höhe des entsprechenden Anteils der Sondernutzungsgebühr.

(2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind zu entrichten bei:

- a) auf Zeit genehmigte Sondernutzungen für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis;
- b) auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Jahr, für nachfolgende Jahre jeweils bis zum 31.12. des vorhergehenden Jahres;
- c) Sondernutzungen, für die keine Erlaubnis erteilt wurde, seit Beginn der Sondernutzung.

(3) Die fälligen Gebühren werden bei Nichteinhaltung des Fälligkeitstermines im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Bei Erfolglosigkeit der Betreibungsmaßnahmen kann die Sondernutzungserlaubnis widerrufen werden.

§ 5

Gebührenfreiheit, -befreiung, -ermäßigung und -erstattung

(1) Von der Entrichtung einer Gebühr sind befreit:

- a) die Bundesrepublik Deutschland, der Freistaat Thüringen, die anderen Länder, die kommunalen Gebietskörperschaften des Freistaates Thüringen für ihre hoheitlichen Aufgaben. Es tritt keine Gebührenbefreiung ein, wenn die Gebühr Dritten auferlegt oder auf Dritte umgelegt werden kann.
- b) Parteien für Sondernutzungen im Zusammenhang mit Wahlkämpfen in einem Zeitraum von 2 Monaten vor dem amtlichen Wahltermin. Gleiches gilt für das Bürgerbegehren und Bürgerentscheid nach Thüringer Kommunalordnung sowie für Bürgeranträge und Volksbegehren nach der Verfassung des Freistaates Thüringen. Der Zeitraum der Gebührenbefreiung in diesen Fällen richtet sich nach den entsprechenden gesetzlichen Regelungen.
- c) Kirchen sowie andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, die die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben, sofern eine Sondernutzung unmittelbar der Durchführung ihrer religiösen bzw. karitativen oder gemeinnützigen Aufgaben dient und nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft.
- d) Darüber hinaus sind alle Sondernutzungen gebührenfrei, die gemeinnützigen Zwecken dienen und keine wirtschaftlichen Unternehmungen betreffen. Die anerkannte Gemeinnützigkeit ist bei Antragstellung nachzuweisen.

(2) Wird eine Sondernutzungserlaubnis vom Erlaubnisnehmer aus Gründen, die die Stadt nicht zu vertreten hat, nicht in Anspruch genommen oder die Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so hat er keinen Anspruch auf Gebührenerstattung.

(3) Im Voraus entrichtete Sondernutzungsgebühren werden anteilig erstattet, wenn die Stadt Eisenach eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht von dem Gebührenschuldner zu vertreten sind.

(4) Bei Sondernutzungen von Flächen aller Art in städtischem Interesse kann der Oberbürgermeister auf schriftlichen Antrag Ausnahmen von dieser Gebührenregelung zulassen.

§ 6

Billigkeitsentscheidung

Für Billigkeitsentscheidungen (Stundung, Niederschlagung, Erlaß) gelten gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 5 und 6 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes sowie nach § 32 Abs. 1 der Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung die Bestimmungen der Abgabenordnung (5. und 6. Teil) entsprechend.

§ 7
Erstattung sonstiger Kosten

Neben der Sondernutzungsgebühr hat der Erlaubnisnehmer alle Kosten zu tragen, die der Stadt durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 29.04.1994 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Eisenach (Beschluß-Nr. 471/93 vom 16.12.1993 i. V. m. Beschluß-Nr. 490/94 vom 27.01.1994) rückwirkend zum 28.04.1994 außer Kraft.

Eisenach, den 12.12.1995
Stadt Eisenach

Dr. Brodhun
Oberbürgermeister

Gebührenverzeichnis zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Eisenach

Lfd. Nr	Benutzungsart	Gebührenmaßstab/ Gebührensatz
1.	Baustelleneinrichtung	
1.1	Vorübergehende befristete Aufstellung von Werkzeug- oder Bauhütten, Wohnwagen, Toilettenhütten oder –wagen, Baugeräte und –maschinen, einschl. Hilfseinrichtungen sowie Lagerung von Gegenständen aller Art mit oder ohne Absicherung durch Bauzaun	0,15 € je qm Nutzfläche pro Tag zusätzl. Grundgebühr 10,00 € je Nutzfläche pro Nutzungszeitraum
1.2	Gerüste	0,10 € je qm Nutzfläche pro Tag zusätzl. Grundgebühr 5,50 € je Nutzfläche pro Nutzungszeitraum
1.2.1	Tunnelgerüste	75 % der Tagesgebühr, zusätzlich Grundgebühr nach Nr. 1.2
1.3	Bauzäune und Zäune zur Sicherung von Gefahrenstellen	0,03 € je qm Nutzfläche pro Tag zusätzl. Grundgebühr 3,00 € je Nutzfläche pro Nutzungszeitraum
1.3.1	- bei gleichzeitiger Benutzung der Zäune zu Werbezwecken	doppelte Tagesgebühr der Nr. 1.3
1.4	Aufgrabungen aller Art mit abzusperrender Verkehrsfläche	1,10 € je qm Nutzfläche pro Tag zusätzl. Grundgebühr 3,00 € je Nutzfläche pro Nutzungszeitraum
1.5	Aufstellung von Containern und Schuttbehältern mit oder ohne Absicherung durch Bauzaun	0,60 € je qm Nutzfläche pro Tag zusätzl. Grundgebühr 3,00 € je Nutzfläche pro Nutzungszeitraum
1.6	Überfahren von Gehwegen	1,00 € je qm Nutzfläche/ angefangene Woche
2.	Bauliche Anlagen	
	Bauaufsichtlich genehmigte Vorhaben, bei denen wegen ihres Hineinragens in den öffentlichen Verkehrsraum eine Sondernutzungserlaubnis nicht als erteilt gelten kann;	Die Gebühr zu den Nrn. 2.1 – 2.4 beträgt jährlich 6 % des Verkehrswertes des begünstigten Grundstücks. Bezugsgröße ist die Nutzfläche, die über die jeweils angegebenen Maße hinaus überragt oder unterbaut wird.
2.1	Gesimse und Fensterbänke innerhalb einer Höhe von 3,0 m über der Geländeoberfläche mit einer Ausladung von über 0,10 m;	siehe Nr. 2.

- 2.2 Bauteile und Vorbauten, soweit sie nicht unter die Gebührensätze 2.3., 4. bis 4.2. und 6. fallen, innerhalb einer Höhe von 3,0 m über der Geländeoberfläche, soweit die Gehwegbreite um mehr als 5 % bzw. mehr als 0,20 m, bei Gebäudesockeln um mehr als 0,10 m überragt wird; siehe Nr. 2.
Bei unbefristeter Sondernutzungserlaubnis Kapitalisierungsmöglichkeit bei 99 Jahren Laufzeit und 4 %-iger Verzinsung:
mindestens 30,00 €/Jahr
- 2.3 Kellerlichtschächte, Luft- und Einwurfschächte und ähnliche Öffnungen, soweit sie mehr als 50 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen; siehe Nr. 2.
- 2.4 Arkaden und Unterbauungen siehe Nr. 2.
- 3. Verlegen von ober- und unterirdischen Leitungen, die nicht der öffentlichen Ver- und Entsorgung dienen, einschließlich erforderlicher Masten/Schächte** 1,50 €
je angefangene 100 m / Monat
- 4. Werbe- und Sonnenschutzanlagen**
- 4.1 fest installiert, z.B. Schaufenster, Markisen, Ausstrecktransparente, Hinweisschilder (soweit nicht erlaubnisfrei) 15,00 €
je angefangenen qm Nutzfläche /
Jahr
- 4.1.1 bei beweglichen Markisen 50 % der Gebühr nach Nr. 4.1
- 4.2 nicht fest installierte Werbeanlagen
- 4.2.1 Plakataufsteller zur gewerbsmäßigen Nutzung 0,70 € je Plakatträger /
angefangene Woche
- 4.2.2 Plakatträger einschließlich Großflächenplakate von Parteien, Vereinen, Bürgerinitiativen und Körperschaften des öffentlichen Rechts, sofern nicht deren wirtschaftliche Unternehmen betroffen sind 0,50 € je Plakat /
angefangene Woche
4,00 € je Großflächenplakat /
angefangene Woche
- 4.2.3 Plakatträger aller Art einschließlich Großflächenplakate von Parteien während der Wahlkampfzeit (ab 2 Monate vor amtlichem Wahltermin) gebührenfrei
- 4.2.4 Fahnenmasten, Transparente 2,00 € / pro Tag
- 4.3 Überspannen der Straße mit Spruchbändern, Lichterketten, Girlanden u. a. innerhalb einer Höhe von 4,50 m über dem Erdboden sofern diese nicht erlaubnisfrei sind 3,00 € je Spruchband / Tag
3,00 € je angefangene 100 Meter
Lichterkette oder Girlande / Tag
- 5. Informationsstände**
- 5.1 - mit gewerblicher Nutzung 15,00 € je Stand / Tag
- 5.2 - für nicht gewerbliche Zwecke 7,00 € je Stand / Tag

5.3	- von Parteien während des Wahlkampfes	Gebührenfrei
6.	Warenautomaten (soweit nicht erlaubnisfrei)	2,00 € je Warenautomat / Monat
7.	Gewerbliche Einrichtungen bzw. Veranstaltungen	
7.1	Verkaufs- und Imbissstände, Verkaufswagen, Kioske usw.	1,60 € je qm Nutzfläche / Tag
7.2	Aufstellung von Tischen und Stühlen zur Bewirtung im Freien (nur in Verbindung mit einer bestehenden konzessionierten Gastwirtschaft oder Schankwirtschaft)	2,50 € je qm Nutzfläche / Monat von Mai bis September 1,00 € je qm Nutzfläche / Monat von Oktober bis April
7.3	Warenauslagen im Zusammenhang mit Verkaufsstellen	2,00 € je qm Nutzfläche / Woche
7.4	sonstige gewerbliche Veranstaltungen (z.B. fahrbare Geschäftsbetriebe, Karussells), die nicht den Pos. 7. bis 7.3. zugeordnet sind;	1,10 € je qm Nutzfläche / Tag
7.5	Straßenfeste (zum Zwecke des nachbarschaftlichen Miteinanders und Gemeinwohls)	30,00 € je Straße und Veranstaltung
7.6	Veranstaltungen und Feste aller Art, wie z.B. Vergnügungsveranstaltungen, Volksfeste, Märkte, Sportveranstaltungen, Feste des Gewerbevereins u.a.	
7.6.1	bis 500 m ² genutzter Fläche	50,00 € pro Tag / je Veranstaltung
7.6.2	bis 1.000 m ² genutzter Fläche	100,00 € pro Tag / je Veranstaltung
7.6.3	bis 2.000 m ² genutzter Fläche	200,00 € pro Tag / je Veranstaltung
7.6.4	bis 3.000 m ² genutzter Fläche	300,00 € pro Tag / je Veranstaltung
7.6.5	bis 4.000 m ² genutzter Fläche	400,00 € pro Tag / je Veranstaltung
7.6.6	je weitere angefangene 1.000 m ²	100,00 € pro Tag / je Veranstaltung
8.	übermäßige Straßenbenutzung im Sinne der StVO	
8.1	Betrieb von Lautsprechern, die sich auf den Straßenraum auswirken sollen, für wirtschaftliche Zwecke;	26,00 € / Tag

- 8.2 *Verkehr mit Fahrzeugen, deren Gesamtgewicht, Achslasten oder Abmessungen die zulässigen Grenzen überschreiten;* 20,00 € je Fahrzeug / Tag
- 8.3 *Aufstellung von Mobilkränen innerhalb eines durch verkehrsrechtliche Anordnung festgelegten Zeitraumes* 25,00 € je Kran / Tag
- 9. Abgestellte Fahrzeuge ohne straßenverkehrsrechtliche Zulassung / Autowracks**
- 9.1 *Fahrzeuge / Autowracks bis 2,8 t, einschließlich PKW-Hänger und Krafträder* 5,00 € / Tag
- 9.2 *LKW und –hänger, Busse, auch als Wracks* 15,00 € / Tag
- 9.3 *Lastzüge, Sattelzüge und Gelenkbusse, auch als Wracks* 20,00€ /Tag
- 10. Sonstiges**
- 10.1 *Gegenstände aller Art, die mehr als 24 Stunden lagern, sofern kein anderer Tatbestand des Gebührenverzeichnisses anzuwenden ist* 0,50 € / Tag
je qm genutzter Fläche

(Amtsblatt der Stadt Eisenach Nr. 2 v. 11.01.1996), beschlossen durch den Stadtrat der Stadt Eisenach am 24.10.1995, rückwirkend in Kraft getreten zum 29.04.1994

geändert durch Art. 3 (1. Änderungssatzung) der Euroumstellungs- und -anpassungssatzung II der Stadt Eisenach (Neufassung des § 3 Abs. 5 u. der Anlage) vom 04.10.2001 (Thür. Allgemeine Nr. 257 v. 02.11.2001, Eisenacher Presse- Thür. Landeszeitung Nr. 257 v. 02.11.2001), beschlossen durch den Stadtrat der Stadt Eisenach am 24.08.2001, in Kraft getreten am 01.01.2002

geändert durch 2. Änderungssatzung (Änd. §§ 1 u. 5; Neufassung Gebührenverzeichnis) vom 15.07.2010 (Thür. Allgemeine Nr. 165 v. 17.07.2010, Eisenacher Presse- Thür. Landeszeitung Nr. 165 v. 17.07.2010), beschlossen durch den Stadtrat der Stadt Eisenach am 25.06.2010, in Kraft getreten am 18.07.2010

geändert durch 3. Änderungssatzung (Änd. § 5; Neufassung Gebührenverzeichnis) vom 19.10.2010 (Thür. Allgemeine Nr. 248 v. 24.10.2015, Eisenacher Presse- Thür. Landeszeitung Nr. 248 v. 24.10.2015), beschlossen durch den Stadtrat der Stadt Eisenach am 25.08.2015, in Kraft getreten am 25.10.2015

Satzungstext abgedruckt in der Fassung der letzten Änderung